

Regierungsratsbeschluss

vom 16. September 2003

Nr. 2003/1682

Einwohnergemeinde Flumenthal: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Flumenthal reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- GEP-Zusammenfassung (Bericht)
 - Konzept und Vorprojekte, Bericht
 - Konzept und Vorprojekte, Berechnungen
 - Vorprojekte, Kartenausschnitt, Situation 1:25000, Plan Nr. 2425/P1
 - Vorprojekte, Übersicht, Situation 1:5000, Plan Nr. 2425/P2
 - Vorprojekte, Gesamtplan, Situation 1:2000, Plan Nr. 2425/P3
 - Vorprojekt Mischwasserleitungen, Längenprofile 1:2000/200, Plan Nr. 2425/P4
 - Vorprojekt Meteorwasserleitungen, Längenprofile 1:2000/200, Plan Nr. 2425/P5
 - Vorprojekt Liegenschaften ausserhalb Bauzone / Gebiete „Rechts der Aare“, Situation 1:5'000, Plan Nr. 2425/P6
 - Vorprojekt Versickerung, Situation 1:2000, Plan Nr. 2425/P7
 - Vorprojekt Unterhalt, Situation 1:2000, Plan Nr. 2425/P8
 - Vorprojekt Sanierung, Situation 1:2000, Plan Nr. 2425/P9
- 1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal hat am 10.09.2002 den GEP genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 26.09.2002 bis 28.10.2002 ist eine Einsprache eingereicht worden. Der Einsprecher hat lediglich verlangt, dass in einem bestimmten Bereich die Lage der Leitung zweifelsfrei „als in der Strasse liegend“ darzustellen sei. Der Gemeinderat hat der Einsprache am 2.12.2002 zugestimmt und bestätigt, dass im fraglichen Bereich die geplante Leitung im

Strassenareal geplant und zu erstellen ist. Somit gilt der GEP (mit der oben erwähnten Ergänzung) definitiv als vom Gemeinderat genehmigt.

- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 3650 vom 02.11.1993 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP, Revision 1991) ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814,20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814,201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712,11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Das im Nutzungsplan GEP dargestellte GEP-Gebiet entspricht der rechtsgültigen mit RRB Nr. 733 vom 01.07.2003 genehmigten Ortsplanung mit Ausnahme von einigen geringen Abweichungen, die aber auf den GEP keinen Einfluss haben. Gegen drei Punkte der regierungsrätlichen Genehmigung der Ortsplanungsrevision ist durch die Einwohnergemeinde Flumenthal Beschwerde erhoben worden. Diese Beschwerdepunkte sind aber solcher Art, dass sie unabhängig vom Ausgang der Beschwerdebehandlung keinen Einfluss auf den GEP haben. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen und deren Unterteilung und Nutzung ist sowieso einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.
- 2.3 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt "Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.4 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.5 Der GEP Flumenthal ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Flumenthal, bestehend aus den im Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen und den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschafts-entwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
 - Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 - öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
 - Sonderbauwerke wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke, zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
 - Kleinkläranlagen
 sind dem Amt für Umwelt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Die in den GEP-Unterlagen dargestellten Zonengrenzen haben nur hinweisenden Charakter. Massgebend für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen und deren Unterteilung und Nutzung ist in jedem Fall einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan.
- 3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-

Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.8 Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.9 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Flumenthal, genehmigt mit RRB Nr. 3650 vom 02.11.1993, wird aufgehoben.

- 3.10 Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'100.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23, insgesamt Fr. 4'123.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'100.--	(A 80059 / KA 431001 / TP 343/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(A 45820 / KA 435015)
	<u>Fr. 4'123.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde, 4534 Flumenthal, mit Rechnung **(Versand durch Amt für Umwelt)**

Baukommission, 4534 Flumenthal, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Unterer Leberberg, Michael Lehmann, Beundenstrasse 8, 4536 Attiswil

Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt, Franz Keller, Wangenstrasse 18, 4543 Deitingen

Spichiger + Partner, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht "GEP-Zusammenfassung"

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „**Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Flumenthal: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen**“)